



## Fachinformation Tierschutz

### Fragen und Antworten rund um coupierete Hunde

Unter dem Coupieren der Ohren wird das Zuschneiden der Ohrform verstanden. Es ist seit dem 1. Juli 1981 verboten. Unter dem Coupieren der Rute versteht man das Kürzen der Rute durch Entfernen von Schwanzwirbeln samt umgebender Weichteile. Es ist seit dem 1. Juli 1997 verboten. Ebenso ist die Einfuhr von coupiereten Hunden verboten. Unter coupiereten Hunden sind Hunde zu verstehen, denen entweder die Ohren, die Rute oder beides coupiert wurden.

#### 1. Ist es überhaupt noch möglich, coupierete Hunde in die Schweiz zu bringen?

Der Import von coupiereten Hunden ist verboten. Coupierete Hunde werden daher an der Grenze zurückgewiesen. Im Ausland wohnhafte Besitzerinnen und Besitzer dürfen jedoch ihren coupiereten Hund für Ferien oder andere Kurzaufenthalte in die Schweiz bringen. Auch wer aus dem Ausland in die Schweiz umzieht, darf seinen coupiereten Hund mitnehmen. Informieren Sie sich unbedingt rechtzeitig vor dem Umzug beim Zoll, ob in Ihrem Fall die Kriterien erfüllt sind, damit Ihr Hund als sogenanntes Übersiedlungsgut gilt (<http://www.ezv.admin.ch>). Der Hund darf in der Schweiz weder angepriesen, verkauft oder verschenkt noch ausgestellt werden.

#### 2. Darf man mit einem coupiereten Hund ins Ausland reisen?

Wer mit seinem coupiereten Hund reisen möchte, muss sich vom Veterinärdienst des Wohnkantons ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)) im Heimtierausweis und in der Hundedatenbank AMICUS bestätigen lassen, dass das Tier die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinreise in die Schweiz erfüllt. Andernfalls sind Reisen ins Ausland nicht möglich, da das Tier bei der Wiedereinreise an der Grenze zurückgewiesen würde. Eine solche Bestätigung im Heimtierausweis wird jedoch nur erteilt, wenn der Hund nachweislich als Übersiedlungsgut eingeführt wurde oder der Eingriff nachweislich aufgrund einer medizinischen Indikation durchgeführt wurde (vgl. Ziff. 5).

#### 3. Darf man mit einem coupiereten Hund, für dessen illegale Einfuhr man gebüsst worden ist, ins Ausland reisen?

Nein. Sie haben eine Busse dafür bezahlt, dass Sie gegen ein Verbot verstossen haben. Die Busse ist die Strafe dafür, dass Sie an einem bestimmten Tag einen coupiereten Hund eingeführt haben. Der Hund wird – auch nach einem abgeschlossenen Strafverfahren – in jedem Fall in der Schweiz nur „geduldet“ und wird den Status „illegal importierter Hund“ behalten. Eine Legalisierung ist also trotz bezahlter Busse nicht möglich. Wenn Sie mit einem solchen Hund ins Ausland fahren und wieder in die Schweiz zurückkehren, wird dem Tier an der Grenze entweder die Einreise verwehrt oder, falls Sie das Tier am Zoll vorbei schmuggeln, ein neues Strafverfahren gegen Sie eröffnet.

#### 4. Was ist, wenn ich mit einem coupiereten Hund in ein Land mit urbaner Tollwut reisen möchte und aus diesem Grund eine Wiedereinfuhrbewilligung des BLV brauche?

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen kann bei coupiereten Hunden nur eine Wiedereinfuhrbewilligung ausstellen, wenn das kantonale Veterinäramt im Heimtierausweis bestätigt hat, dass das Tier die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinreise in die Schweiz erfüllt. Wenden Sie sich daher zuerst an das Veterinäramt Ihres Wohnkantons ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)).

Sollte dieses den Eintrag im Heimtierausweis ablehnen, so kann keine Wiedereinfuhrbewilligung ausgestellt werden.

## **5. Gelten für Hunde mit angeborenem kurzem Schwanz oder mit amputiertem Schwanz / Ohr dieselben Verbote wie für coupierte Hunde?**

Wer einen Hund mit angeborenem kurzem Schwanz oder mit amputiertem Schwanz / Ohr einführen möchte, wendet sich vorgängig an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV ([info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch) oder BLV, Postfach, 3003 Bern), das eine Beurteilung vornimmt, ob das betreffende Tier einreisen darf.

Sie müssen plausibel dokumentieren können, dass es sich nicht um einen coupierten Hund handelt. Zur Beurteilung müssen dem BLV mindestens 3 Wochen vor der geplanten Einreise des Hundes folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ein Bild des Hundes, auf welchem der Hund von Kopf bis Schwanz bzw. - beim Fehlen des Schwanzes - bis Schwanzansatz zu sehen ist;
- eine Kopie des EU-Heimtierausweises (bzw. ein vergleichbarer Ausweis bei aussereuropäischer Herkunft) des Hundes (mindestens die Seiten mit dem Signalement, der Mikrochipnummer sowie den Tollwutimpfungen);
- eine Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde, dass das tierärztliche Zeugnis (vgl. unten) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung ausgestellt worden ist. Atteste, die nicht in einer der Landessprachen der Schweiz oder in Englisch ausgestellt worden sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden.
- ein mit der Mikrochipnummer versehenes Röntgenbild des Hundes, auf dem die Schwanzwirbel bzw. die Endwirbelsäule beurteilbar zu sehen sind;
- bei Rassehunden mit angeborener Stummelrute muss die Kurzschwanzigkeit bzw. Schwanzlosigkeit durch das Resultat eines Gentests belegt werden können.
- bei medizinisch indizierter Amputation benötigen wir die Krankengeschichte mit einem Foto, auf dem die Verletzung oder Krankheit vor der Amputation zu sehen ist;
- ein tierärztliches Attest, dass es sich basierend auf dem Röntgenbefund und der klinischen Untersuchung (Palpation) um einen Geburtsfehler bzw. um eine Amputation mit medizinischer Indikation handelt.
- Wird das Importgesuch nicht durch die künftige Halterin oder den künftigen Halter, sondern zum Beispiel durch eine Tierrettungsorganisation eingereicht, so müssen Name und Adresse derjenigen Person, die den Hund nach der Einreise halten wird, angegeben werden.

## **6. Woran erkennt man, dass sich ein coupiertes oder kurzschwänziger Hund legal in der Schweiz aufhält?**

Für Hunde, welche als Übersiedlungsgut oder mit einer BLV-Einfuhrempfehlung (vgl. unter Ziffer 5) eingeführt und ordnungsgemäss verzollt wurden, macht die kantonale Tierschutzfachstelle einen Eintrag in den Schweizer Heimtierpass sowie in die Hundedatenbank AMICUS. Mit dem Eintrag in den Heimtierpass wird für künftige Grenzübertritte des Hundes bestätigt, dass die Schweizerischen Tierschutzbestimmungen bei der Einfuhr nicht verletzt wurden.

Erst nach einem entsprechenden Eintrag des Veterinäramtes Ihres Wohnkantons im Heimtierausweis gelten solche Tiere als legal ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)).

## **7. Kann man mit coupierten Hunden an Ausstellungen in der Schweiz teilnehmen?**

Coupierte Hunde dürfen nicht an Ausstellungen teilnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hunde illegal coupiert und importiert oder legal als Übersiedlungsgut eingeführt wurden. Das Ausstellungs-

verbot gilt auch für ausländische Halterinnen und Halter, die ihre coupiereten Hunde in der Schweiz ausstellen möchten.

## Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden

<sup>1</sup> Bei Hunden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- b. die Einfuhr von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten;
- e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben.

<sup>2</sup> Hunde mit coupiereten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

<sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:

- a. coupierete Ohren oder Ruten bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden;
- b. aus medizinischen Gründen coupierete Ohren oder Ruten;
- c. von Geburt an verkürzte Ruten.

<sup>4</sup> Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG).